Satzung des Vereins
„Verdener Eisenbahnfreunde Kleinbahn Verden-Walsrode e.V.“

Stand 14.05.2017

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Verdener Eisenbahnfreunde Kleinbahn Verden-Walsrode" mit dem Zusatz „e. V.“ Er hat seinen Sitz in Verden /Aller.

§ 2 Rechtsform – Geschäftsjahr

Der Verein ist im Vereinsregister des für ihn zuständigen Amtsgerichts eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck

1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst und Kultur auf dem Gebiet des Eisenbahnwesens mit Schwerpunkt im Bereich Nordwestdeutscher Kleinbahnen und der Eisenbahngeschichte des Landkreises Verden. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

 I. Erhaltung technisch bedeutender oder historisch wertvoller Zeugnisse schienengebundener Verkehrsmittel;

 II.
 a) in eigenen Sammlungen,
 b) in aktiver Unterstützung Dritter,

 III. Sammlungen von Dokumentationen in Bild, Ton, und Schrift,

 IV. Vermittlung technischer und kulturgeschichtlicher Zusammenhänge auf dem Gebiet des Eisenbahnwesens für die Allgemeinheit durch

 V.
 a) die Präsentation der Sammlungen für die Öffentlichkeit,
 b) Herausgabe von Veröffentlichungen,

 VI. Durchführung eines Museumsbahnbetriebes vorzugsweise auf der Infrastruktur der Verden-Walsroder Eisenbahn GmbH (VWE) bzw. einer etwaigen Nachfolgegesellschaft. Dazu ist eine betriebsfähige Erhaltung historischen Fahrzeude erforderlich.

2) Der Verein bezweckt Denkmalsschutz im Sinne der Bildung und Pflege historischen Gerätes aus dem Eisenbahnbetrieb im weitesten Sinne.

3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

6) Sofern Mitglieder oder andere Personen für den Verein tätig werden und dadurch Aufwendungen entstehen, besteht ein Anspruch auf Erstattung

§ 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1) Mitglieder können auf schriftlichen Antrag werden:

a) natürliche Personen
b) juristische Personen

Die Aufnahme erfolgt durch Bestätigung des Vorstands auf der Beitrittserklärung. Über die Aufnahme neuer Mitglieder muss der jeweils nächsten Mitgliederversammlung vom Vorstand berichtet werden. Fördernde Mitglieder können auf schriftlichen Antrag natürliche und juristische Personen werden. Ehrenmitglieder werden durch Versammlungsbeschluß gewählt bzw. ernannt. Ehrenmitglieder sind durch Versammlungsbeschluß von der Beitragszahlung befreit.

2) Die Mitgliedschaft endet:

a) durch Austritt; dieser kann nur schriftlich an den Vorstand unter Einhaltung einer sechswöchigen Frist zum Jahresende erfolgen.

b) durch Ausschluss: Der Ausschluss erfolgt, wenn das Mitglied den Zwecken und Zielen des Vereins in grober Weise zuwiderhandelt, insbesondere gegen die satzungsmäßigen Pflichten verstößt. Der Ausschluss erfolgt auch, wenn ein Mitglied einen vollen Jahresbeitrag im Rückstand ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach vorheriger Anhörung der/des Betroffenen.

c) durch Tod der natürlichen Person oder durch die Liquidation einer juristischen Person.

§ 5 Beiträge

1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird in der Beitragsordnung geregelt. Die neu festgesetzten Beiträge gelten ab dem 1. Januar des der Versammlung folgenden Kalenderjahres.

2) Der Beitrag ist jährlich im Voraus, spätestens bis zum 31. März des laufenden Kalenderjahres fällig. Der Beitrag wird mittels Lastschriftverfahren von den Konten der Mitglieder abgebucht. Es kann auch überwiesen bzw. bar gezahlt werden.

3) In besonderen Fällen kann auf Antrag eines Mitgliedes Teilzahlung (z.B.: monatlich) durch den Vorstand bewilligt werden.

4) Scheidet ein Mitglied im Laufe eines Kalenderjahres aus dem Verein durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. Liquidation (bei juristischen Personen) aus, hat weder das Mitglied noch dessen Angehörige bzw. Erben oder Rechtsnachfolger Anspruch auf Erstattung des Mitgliedsbeitrages.

§ 6 Organe und Einrichtungen

1) Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

2) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.

§ 7 Mitgliederversammlung

1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereines. Sie wird vom Vorstand einberufen und vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Der Vorstand legt die Tagesordnung fest. Die Einladung hat schriftlich an die letztbekannte Anschrift der Mitglieder mit einer Frist von zwei Wochen, gerechnet vom Tag der Absendung an, unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen.

2) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll innerhalb des ersten Quartals eines jeden Jahres stattfinden. Ihre Aufgaben sind u. a.:

a) Genehmigung des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes,
b) Geschäftsberichtes des Kassenwartes,
c) sowie des Berichtes der Kassenprüfer,
d) Entlastung der Mitglieder des Vorstandes,
e) Wahl der Vorstandsmitglieder (sofern erforderlich)
f) Wahl von Kassenprüfern (sofern erforderlich),
g) Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereines (sofern erforderlich),
h)Festsetzung der Jahresbeiträge gemäß Beitragsordnung(sofern erforderlich),
i) Beratung und Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und von Mitgliedern (sofern erforderlich),
j) Beratung und Beschlussfassung über Verschiedenes.

Es werden in der Einladung nur die Tagesordnungspunkte aufgeführt, die notwendig sind.

3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes oder schriftlichen Antrag von zehn Prozent der ordentlichen Mitglieder einzuberufen. Auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können nur die Tagesordnungspunkte behandelt werden, die Grund der Einberufung waren. Sie ist aber in jedem Falle beschlussfähig wie die ordentliche Mitgliederversammlung. Es gilt die Einberufungsfrist wie zur ordentlichen Mitgliederversammlung.

4) Anträge von Mitgliedern, die auf der ordentlichen Mitgliederversammlung beraten und beschlossen werden sollen, sind spätestens bis zum 31. Dezember des Vorjahres schriftlich an den Vorstand einzureichen. Anträge zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung müssen mit schriftlicher Begründung mindestens sechs Wochen vor deren Zusammentritt beim Vorstand vorliegen. Nicht fristgerecht gestellte Anträge können nur behandelt und entschieden werden, wenn die Mitgliederversammlung der Aufnahme in die Tagesordnung mehrheitlich zustimmt. Anträge zur Satzungsänderung oder Auflösung des Vereines müssen stets innerhalb der Antragsfrist gestellt und mit der Tagesordnung bekannt gemacht werden.

5) In der Mitgliederversammlung sind alle volljährigen Mitglieder stimmberechtigt.

§ 8

a) Vorstand

1) Der Vorstand besteht aus fünf(sieben) Vorstandsmitgliedern (m/w):

a.) dem Vorsitzenden
b.) dem stellvertretenden Vorsitzenden
c.) dem Kassenwart
d.) dem Vorstandsmitglied Betrieb und Fahrzeuge
e.) dem Schriftführer und ggf. Archivleitung
f.) für c) und e) können Stellvertreter gewählt werden.

2) Innerhalb des Vorstands vertritt jeweils ein Vorstandsmitglied im Verhinderungsfall den Aufgabenbereich eines Anderen, sofern erforderlich. Werden Stellvertreter(-innen) gewählt, übernehmen diese die jeweiligen Aufgabenbereiche.

3) Die Wahl des gesamten Vorstands erfolgt durch die Mitgliederversammlung alle vier Jahre. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig. Der amtierende Vorstand bleibt nach Ablauf der Amtszeit bis zu einer Wiederwahl oder Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

4) Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.

5) Mitglieder des Vorstandes können nur natürliche Personen sein, die ordentliches Mitglied des Vereins sind.

6) Die Mitgliedschaft in den Vereinsorganen endet durch Zeitablauf, durch Rücktritt oder wenn die Voraussetzungen gemäß Absatz 5 nicht mehr vorliegen.

7) Die Mitglieder des Vorstandes gemäß Absatz 1 vertreten den Verein gerichtlich und aussergerichtlich jeweils zu zweit. Sie sind in ihrem Wirken an die Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung gebunden.

8) Die Vorstandsmitglieder können von der Mitgliederversammlung durch Neuwahl eines Vorstandsmitglieds in gleicher Abstimmung mit Zweidrittelmehrheit aus ihrem Amt abberufen werden.

9) Ist ein Mitglied des Vorstandes aus anderen Gründen als durch Abberufung vorzeitig aus seinem Amt ausgeschieden, so kann der Vorstand den Nachfolger für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung berufen.

10) Jedes Vorstandsmitglied hat das Recht zur Einberufung von Vorstandssitzungen, in Abstimmung mit dem Vorstand. Diese werden unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Liegen zwingende Gründe vor, können diese auch kurzfristig einberufen werden.

11) Der Vorstand kann zur Erledigung spezieller bzw. besonderer Aufgaben und Bereiche Mitglieder, Fachleute bzw. Referenten berufen. Sie sollen zu den betreffenden Sitzungen des Vorstandes hinzugezogen werden, haben dort jedoch nur beratende Stimme.

12) Der Abschluss von Immobiliengeschäften, Darlehensverträgen oder Geschäften, welche den Verein mit mehr als 25% (höchstens 5000,00 €) seines Haushalts oder über mehr als ein Geschäftsjahr binden, bedürfen eines Mitgliederbeschlusses. Davon ausgenommen sind Aufwendungen, die zum Erhalt eigener Fahrzeuge, der Strecke

oder Gebäude erforderlich sind. Auch die Verwendung von gezielten Spenden oder zweckgebundenen Drittmitteln (Zuschüsse) bedürfen keines Mitgliederbeschlusses.

b) Kassenprüfer/-innen

Für die Prüfung der Kasse sind drei Kassenprüfer(-innen) zu wählen. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Kassenprüfer(-innen) werden alle vier Jahre gewählt. Von den drei Kassenprüfer(-innen) ist eine(r) von ihnen zum/zur Sprecher(-in) zu bestimmen, welche(-r) den Prüfungsbericht vor der ordentlichen Mitgliederversammlung abgibt. Alle drei Kassenprüfer müssen zur Kassenprüfung benachrichtigt werden.
Bei einer Kassenprüfung müssen mindestens zwei Prüfer(-innen) anwesend sein. Scheidet ein(-e) Prüfer(-in) vorzeitig aus, so ist diese(-r) spätestens bei der nächsten Mitgliederversammlung nachzuwählen (Ergänzungswahl).

§ 9 Beschlüsse/Niederschrift

1) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig und entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Das Stimmrecht kann mit schriftlicher Vollmacht übertragen werden. Diese Vollmacht ist vor dem Versammlungsbeginn der jeweiligen Mitgliederversammlung dem Vorstand im Original vorzulegen.

2) Beschlüsse über Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

3) Die Entscheidungen des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit entschieden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

4) Über Versammlungen und Sitzungen sind Protokolle anzufertigen. Sie sind vom Leiter der Versammlung oder Sitzung und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Das Protokoll ist jedem Teilnahmeberechtigten zuzusenden.

5) Abstimmungen sind auf Antrag schriftlich und geheim durchzuführen.

§ 10 Sonstiges

1) Werden für die Arbeiten an Fahrzeugen, Gebäuden usw., die Eigentum des Vereins bzw. angemietet sind, Arbeitsrichtlinien / Arbeitsprogramme erstellt, sind diese für alle Mitglieder und Arbeitenden bindend.

§ 11 Auflösung des Vereins

1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, gelten bei der Auflösung des Vereins als nicht anwesend. Dieses gilt nicht bei Beschlüssen über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung.

2) Die Mitgliederversammlung beschließt auch über die Art der Liquidation und die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung.

3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigeten Körperschaft für die Förderung von Kunst und Kultur auf dem Gebiet des Eisenbahnwesens. Stimmt das Finanzamt dem Beschluss über die Verwendung des Vereinsvermögens nicht zu, ist der Vorstand berechtigt, in Übereinstimmung mit dem Finanzamt einen anderen gemeinnützigen Zweck zu bestimmen.

Neddenaverbergen, den 14. Mai 2017

Vorsitzender: _____ Schriftführer: _____
(Walter Wenzel) (Dennis Mellerowitz)

Anhang: Mitgliedsbeiträge gemäß § 5 Abs. 3 der Satzung (Stand 1. Januar 2018)

Der Mitgliedsbeitrag beträgt pro Jahr
- Für Erwachsene ab 18 Jahren € 50
- Für Paare € 75
- Für Schüler, Wehrdienstleistende usw. € 25

- Für fördernde/korporative Mitglieder € 150
- Für Familien mit minderjährigen Kindern € 75
- Dauermitgliedschaft € 1500 einmalig